

Ranner hatten keinen ~~regulär~~ Vertreter, wenn er im Urlaub war, habe ich seine Sachen bearbeitet.

Die Führeranordnung wurde m. Erinnern nach in Berlin bei einer Stapoleitertagung besprochen, ^{be}vor sie herausgegeben wurde.

Ich war damals auch anwesend. Die Referate in derlei Dingen wurden immer von einem Angehörigen der Rechtsabteilung des RSHA, einem Juristen, gehalten. Die Sachen wurden nach allen Richtungen durchgesprochen, es konnten Fragen gestellt werden, die dann beantwortet wurden. Die Anordnung wurde als rechtlich völlig einwandfrei nach dem Ermächtigungsgesetz bezeichnet. Darüber waren wir Teilnehmer, die wir uns späterhin über die Sache unterhielten, auch alle einig. Trotzdem habe ich nach der 1. Exekutionsanordnung telefonisch bei dem Abteilungsleiter des RSHA versucht, eine Zurücknahme der Anordnung und ihre Umwandlung in KZ-Einweisung zu erreichen, ~~konnte~~ aber hierbei nicht durchgedrungen. Der Grund für meine Einsprache war ein starkes Gefühl für das Missverhältnis zwischen der Strafe und der ihr zugrundeliegenden Handlung, ^{was} es war keinesfalls, ebenso ^{wie} bei meiner Ablehnung, bei einer Exekution anwesend zu sein, ~~das~~ ^{das} Bewusstsein, ~~das~~ dass die Führeranordnung und damit die Exekution als solche nicht völlig rechtlich einwandfrei sei. Eine Weigerung, bei der Exekution teilzunehmen, wäre nicht nur bei der Stellung der Stapo als solcher unmöglich und von schweren Folgen für den sich weigernden Beamten gewesen, sondern auch völlig unerheblich, da der Pole dann von dem Exekutionskommando entsprechend ~~dem~~ dem KZ erteilten Befehl auch ohne Anwesenheit des Stapobeamten aufgehängt worden wäre.

s.g.u.u.

Frank Popp

Geschlossen :

Ganzhorn

(Ganzhorn)
Staatsanwalt.